

Vollmachten, Zustimmungserklärungen, ... und kein Ende für ein korrektes Mandatsverhältnis!?

In meinem Editorial Oktober 2018 möchte ich Ihnen aufzeigen was der Gesetzgeber neuerdings voraussetzt, damit wir Sie, als Ihre Berater, aufgrund **ordnungsgemäßer Mandatsvertretung**, gegenüber den Finanzbehörden vertreten können.

Ausweiskopie zur Identifizierung

Das Geldwäschegesetz (GWG) verpflichtet uns (Ihren Steuerberater) zur Identifizierung Ihrer Person (des Mandanten).

Sind Sie als Vertragspartner eine natürliche Person, ist die Identität durch Abgleich mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzunehmen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 GWG).

Hier stellt sich die erste Frage:

Ist es erlaubt zur Identifizierung des Mandanten eine Kopie des Personalausweises anzufertigen und zu den Unterlagen zu nehmen?

Zwar steht im § 8 Abs. 2 S. 2 GWG, dass die Verpflichteten das Recht und die Pflicht haben, vollständige Kopien dieser Dokumente oder Unterlagen anzufertigen oder sie vollständig optisch digitalisiert zu erfassen.

Ob dies juristisch in allen Fällen hält, war offenbar selbst auf höchster Bundesministerebene nicht ganz klar, so dass man sich zu einer **Information des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat** veranlasst sah mit folgendem Inhalt:

Ausweiskopien sind mit Ihrem Einverständnis erlaubt. Ausweise (Personalausweis und Reisepass) dienen ausschließlich der Identifikation.

Sofern das Ausweisdokument im Original vorgelegt wird und die Identifizierung erfolgte (§ 20 Absatz 1 Personalausweisgesetz), genügt in vielen Fällen die Anfertigung eines entsprechenden Vermerks, z. B. "Personalausweis / Reisepass hat vorgelegen". Eine zusätzliche Kopie des Ausweises wäre in diesen Fällen nicht unbedingt erforderlich. Dem Ausweisinhaber steht es jedoch frei, Kopien seines Ausweises anzufertigen. Die Ablichtung muss eindeutig und dauerhaft als Kopie erkennbar sein. Die Weitergabe einer Ausweiskopie ist nur durch den Ausweisinhaber zulässig. Mit Zustimmung des Ausweisinhabers kann auch eine andere Person eine Ausweiskopie anfertigen. Die Weitergabe der Ausweiskopie durch die andere Person an Dritte ist nicht zulässig.

Ausweisdaten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, können und sollen auf der Kopie vom Ausweisinhaber geschwärzt werden. Das gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangsnummer sowie die Seriennummer, sofern nicht gesetzliche Regelungen diese Angaben erfordern, z. B. das Geldwäschegesetz.

Der Ausweisinhaber ist auf die Möglichkeit und Notwendigkeit der Schwärzung hinzuweisen. Bitte achten Sie auch selbst darauf, dass diese Voraussetzungen erfüllt werden, wenn Sie eine Kopie Ihres Ausweises erstellen und jemandem aushändigen oder Ihren Ausweis für die Anfertigung einer Kopie aus der Hand geben!

Gesetzlich geregelte Ausweiskopien

Es gibt gesetzlich geregelte Fälle, in denen Kopien von Ausweisen erstellt werden dürfen oder müssen:

- § 8 Absatz 2 Satz 2 des Geldwäschegesetzes (einschließlich der Seriennummer)**
- § 95 Absatz 4 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes**
- § 64 Absatz 1 Nummer 2 der Fahrerlaubnisverordnung“**

(Quelle: Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat)

Beraterhinweis:

Neben den bereits eingeholten Vollmachten und Zustimmungserklärungen kommt nunmehr die Ausweiskopie zur Identifizierung Ihrer Person zum Tragen.

Wir versuchen diese Voraussetzung für Sie weitestgehend servicegerecht zu realisieren.

So erhalten Sie zeitnah von der Weichselbaum & Sommerer GmbH StB/WP-Ges. ein Schreiben, in dem Ihnen die verschiedenen Durchführungsmöglichkeiten (analog bis digital) aufgezeigt werden.

Inwieweit dies der letzte Akt für ein ordnungsgemäßes Mandatsverhältnis darstellt, wird sich zeigen. Zu hoffen wäre es, da die administrativen Voraussetzungen für die Vertretung Ihrer Interessen gegenüber der Finanzverwaltung schon ein bedenkliches Ausmaß angenommen haben.

Sollten Sie zu diesem oder anderen Themen Fragen haben, so freut sich das Team der Weichselbaum & Sommerer GmbH StB/WP-Ges. von Ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©